

Verordnung

Inkrafttreten:

01.10.2006

*vom 26. September 2006***zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz
über die Gemeinden**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 16. März 2006 zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Änderung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG, SGF 140.11) wird wie folgt geändert:

Art. 24a (neu) Organisationsreglement (Art. 61 GG)

Das Organisationsreglement regelt mindestens die folgenden Fragen, wobei das Datenschutzgesetz zu beachten ist:

- a) Beratungen des Gemeinderates: Vorbereitung und Behandlung der Ratsgeschäfte, Informationsfluss über alle hängigen Geschäfte;
- b) Akteneinsichtnahme: Ort der Einsichtnahme, das Ausleihen von Dokumenten und das Anfertigen von Fotokopien;
- c) Protokollführung: die Aufgaben beim Redigieren und Zusammenfassen der Voten sowie den Ausstand und das Vorgehen bei Berichtigungen;
- d) Einsichtnahme in die Protokolle: Ort der Einsichtnahme, Bedingungen der elektronischen Übermittlung;
- e) Geschäftsverteilung: Bildung und Zuteilung der Ressorts, Kompetenzdelegationen;
- f) Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Spesen, Sitzungsgelder, Vergütungen);

- g) Prävention interner Konflikte und Verfahren zu deren Bewältigung;
- h) Bedingungen für das Abheben von Bankguthaben und die Rückzahlung von Kapitalanlagen (Art. 40);
- i) Massnahmen der Arbeitsorganisation und vorbeugende Massnahmen für die Sicherheit von Finanztransaktionen;
- j) Regelung der Zuständigkeiten zur Visierung von Buchhaltungsbelegen (Art. 43b);
- k) Aktenübergabe am Ende des Mandats (Information an den Amtsnachfolger, Vernichtung von persönlichen Unterlagen).

Art. 40 b) Abhebung von Bankguthaben

¹ Die Gemeinde legt in ihrem Organisationsreglement die Bedingungen für das Abheben von Bankguthaben und die Rückzahlung von Kapitalanlagen fest. In jedem Fall muss jedoch die Anweisung für das Abheben oder die Rückzahlung mit der Unterschrift eines Gemeinderatsmitglieds und eines Mitarbeiters der Verwaltung versehen sein. Für geringfügige Summen, deren Höchstbetrag im Organisationsreglement festgelegt wird, genügt auch die doppelte Unterschrift von zwei Mitarbeitern der Verwaltung. Es dürfen keine Blankoanweisungen ausgestellt werden.

² Enthält das Organisationsreglement keine entsprechende Bestimmung, so müssen die Gesuche um Abhebung von Bankguthaben oder um Rückzahlung von Kapitalanlagen vom Ammann oder dessen Stellvertreter und vom Gemeindegeldkassier oder Gemeindegeldschreiber unterzeichnet werden.

Art. 43a (neu) Öffentliches Rechnungswesen (Art. 86a GG)
a) Grundsätze

Das öffentliche Rechnungswesen wird nach den folgenden Grundsätzen geführt:

- a) Jährlichkeit: Der Voranschlag und die Rechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.
- b) Vorherigkeit: Der Voranschlag muss vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres angenommen werden.
- c) Vollständigkeit: Jeder Finanzvorfall oder Buchungsvorgang muss in der Buchhaltung enthalten sein.
- d) Öffentlichkeit: Der Voranschlag und die Rechnung werden veröffentlicht.
- e) Einheit: Alle Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde sind in einem einzigen Voranschlag und in einer einzigen Rechnung auszuweisen.

- f) Klarheit: Jedes Konto muss verständlich und eindeutig bezeichnet sein.
- g) Genauigkeit: Die im Voranschlag eingestellten Beträge sind genau zu budgetieren. Sie sind in den entsprechenden Buchungsposten und in Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu verbuchen.
- h) Wahrheit: Die Buchhaltung darf keine fiktiven oder verfälschten Angaben enthalten.
- i) Bruttoverbuchung: Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrem Bruttogesamtbetrag im Voranschlag und in der Rechnung aufzuführen. Verrechnungen zwischen Ausgaben und Einnahmen sind unzulässig.
- j) Sollverbuchung: Die Ausgaben sind zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu verbuchen. Die Einnahmen sind zum Zeitpunkt, in dem sie in Rechnung gestellt werden, zu verbuchen, mit Ausnahme der Subventionen, die zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs verbucht werden können.
- k) Qualitative Bindung: Ein Kredit kann nur für den Zweck verwendet werden, für den er gesprochen wurde.
- l) Quantitative Bindung: Eine Ausgabe kann nur bis zu dem im Voranschlag eingestellten Betrag getätigt werden.
- m) Zeitliche Bindung: Ein nicht verwendeter Voranschlagskredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 43b (neu) b) Belege

¹ Jedem Buchungsvorgang muss ein schriftlicher Beleg mit dem Kontrollvisum der zuständigen Person zugrunde liegen.

² Enthält das Organisationsreglement keine diesbezügliche Bestimmung, so müssen die Buchhaltungsbelege vom Gemeinderatsmitglied, das für das betreffende Ressort zuständig ist, visiert werden.

Art. 43c (neu) Finanzplan (Art. 86b GG)

¹ Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan über fünf Jahre, wobei er insbesondere die zahlenmässige Entwicklung der fünf letzten Rechnungsjahre berücksichtigt; es sind aufzuführen:

- a) die Artenkonten oder die Kapitel der Laufenden Rechnung, wobei für den Aufwand folgende Elemente gesondert auszuweisen sind:
 - die Gemeindebeiträge an die kantonalen Ausgaben;
 - die Gemeindebeiträge an die regionalen Ausgaben;
 - der gemeindeeigene Aufwand;

- b) die Steuererträge, unter Berücksichtigung der zuletzt verfügbaren Steuerstatistiken;
- c) die Investitionen und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Laufende Rechnung in der Planperiode, d.h. Zinsen, Schuldentilgungen sowie allfälliger Betriebsaufwand;
- d) die Bereinigungen in Bezug auf einmalige Aufwand- und Ertragsposten oder nicht strukturell relevante Posten.

² Der Finanzplan wird aufgrund der aktuellsten Informationen nachgeführt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

³ Die Dienststellen des Kantons und die Gemeindeverbände teilen den Gemeinden regelmässig die Daten mit, die einen Einfluss auf die Finanzpläne der Gemeinden haben können, insbesondere die Nachführungen des Finanzplans des Kantons und der allfälligen Finanzpläne der Gemeindeverbände.

Art. 46 c) Übermittlung (Art. 88 Abs. 5 GG)

Der Voranschlag ist dem Amt und dem Oberamtmann spätestens zwei Wochen nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat zu übermitteln.

Art. 48 Abs. 1 Bst. c

[¹ Jedes der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat unterbreitete Investitionsprojekt bildet Gegenstand eines Berichts, der angibt:]

- c) gegebenenfalls die Dauer und den Betrag der jährlichen Finanzkosten (Schuldtilgung und Zinsen) sowie eine Schätzung der verursachten jährlichen Betriebskosten.

Art. 54 Periodische Kontrolle der Bilanzwerte (Art. 94 GG)

¹ Periodisch kontrolliert wird insbesondere:

- a) die regelmässige Nachführung der Buchhaltung;
- b) die physische und buchhalterische Übereinstimmung der Konten der flüssigen Mittel, der Geldmittelkonten und der Anleihen;
- c) die Auflösung der transitorischen Aktiven und Passiven sowie der Rückstellungen;
- d) die Führung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung;
- e) die physische und buchhalterische Übereinstimmung der übrigen Aktiv- und Passivkonten;

- f) die Bescheinigung der für die Buchhaltung zuständigen Personen, dass keine anderen Barwerte, Post-, Bank- oder andere Konten existieren.

² Die detaillierten Ergebnisse der periodischen Kontrolle der Bilanzwerte werden im Formular des Amtes für Gemeinden aufgeführt.

Art. 57 c) Übermittlung (Art. 95 Abs. 6 GG)

Die Rechnung ist dem Amt und dem Oberamtmann spätestens zwei Wochen nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat zu übermitteln.

Art. 58, 3. Satz (neu)

(...). Die Rechnung der Anstalt wird von der Revisionsstelle der Gemeinde geprüft.

Art. 60

Aufgehoben

Art. 60a (neu) Revisionsstelle

- a) Fachliche Befähigung (Art. 98a GG)

Um als Revisionsstelle bezeichnet werden zu können, muss eine natürliche Person oder ein Revisionsunternehmen von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor zugelassen sein.

Art. 60b (neu) b) Unabhängigkeit (Art. 98b GG)

¹ Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a) die Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in der Finanzkommission oder ein dienstrechtliches Verhältnis zur Gemeinde;
- b) eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Gemeinderates oder der Finanzkommission oder zum Gemeindegassier;
- c) das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;
- d) die Übernahme eines Auftrags, der zu wirtschaftlicher Abhängigkeit führt;

- e) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;
- f) die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.

³ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für die übrigen Personen mit Entscheidungsfunktion.

⁴ Auch Arbeitnehmer der Revisionsstelle, die nicht an der Revision beteiligt sind, dürfen in der zu prüfenden Gemeinde weder Mitglied des Gemeinderates noch der Finanzkommission sein.

⁵ Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidungsfunktion nahestehen.

Art. 60c (neu) c) Rechnungsprüfung (Art. 98d GG)

¹ Die Revisionsstelle prüft bei ihrer Tätigkeit insbesondere die richtige Rechtsanwendung, die Korrektheit und die sachliche Richtigkeit der Buchungen.

² Der Revisionsstelle überprüft:

- a) die Buchhaltung und die Kassenbestände;
- b) die von den Dienststellen der Gemeinde geführten Bücher;
- c) das Vorhandensein von Vermögenswerten und Inventaren;
- d) die Schlussabrechnungen der Investitionen;
- e) die Rechnungsstellung und das Inkasso;
- f) die Ausübung allfälliger Kompetenzdelegationen durch den Gemeinderat;
- g) die Führung der Kontrolle über die Verpflichtungen;
- h) die Arbeitsorganisation und die Wirksamkeit der vorbeugenden Massnahmen im Bereich der finanziellen Sicherheit;
- i) die Sicherheit im Zusammenhang mit EDV-Buchführungssystemen.

³ Das Amt kann Weisungen erlassen, die die Prüfaufgaben nach Absatz 2 konkretisieren.

⁴ Für ihre Prüfarbeiten hat die Revisionsstelle Zugang zu sämtlichen Buchhaltungsbelegen und insbesondere zu den Dispositiven der Steuer-
veranlagungen, zum Register der übrigen öffentlichen Abgaben, zu den
Dispositiven der Entscheide der Sozialkommissionen und zum Register
der Einwohnerkontrolle.

Art. 60d (neu) d) Rechnungsprüfungsformular
und ergänzende Bemerkungen (Art. 98e GG)

¹ Die Detailergebnisse der Rechnungsprüfung werden im Rechnungs-
prüfungsformular, das vom Amt herausgegeben wird, festgehalten; die
Revisionsstelle übermittelt es dem Gemeinderat und der Finanzkom-
mission.

² Wenn die Revisionsstelle Auslassungen oder Irrtümer feststellt, lädt
sie den Gemeinderat ein, diese zu beheben. Sie kann Vorschläge unter-
breiten. Diese Bemerkungen und Vorschläge sind nicht Teil des Revisi-
onsberichts. Sie werden ebenfalls der Finanzkommission zugestellt.

KAPITEL Va (neu)

Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 69a (neu) Gemeindeverbände

¹ Die Artikel 43a, 43b, 46, 54, 57 und 60a–60d gelten für die Gemein-
deverbände sinngemäss.

² Jeder Verband legt die Bedingungen für das Abheben von Bankgutha-
ben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Kapitalanlagen fest. In je-
dem Fall muss jedoch die Anweisung für die Abhebung oder die Rück-
zahlung mit der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds und derjenigen
eines Mitarbeiters der Verwaltung versehen sein. Für geringfügige Sum-
men, deren Höchstbetrag vom Vorstand festgelegt wird, genügt auch
die doppelte Unterschrift von zwei Mitarbeitern der Verwaltung. Es
dürfen keine Blankoanweisungen ausgestellt werden.

KAPITEL VIa (neu)

Oberaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände

Art. 73a (neu) Aufsicht über die Gemeindeverbände
(Art. 146 GG)

Wenn der Oberamtmann eine Funktion in einem Gemeindeverband
ausübt, unterrichtet er die Direktion darüber.

Art. 73b (neu) Information (Art. 150b GG)

Die Pflicht zur Information des Oberamtmannes über die Eröffnung und über den Abschluss einer Untersuchung sowie über die getroffenen Massnahmen obliegt dem Organ, das eine Massnahme im Sinne der Artikel 150 und 150a GG ergriffen hat.

Art. 73c (neu) Untersuchungsverfahren (Art. 151b GG)
a) Voruntersuchung

¹ Bevor die Untersuchung formell eröffnet wird, erstellt der Oberamtmann unverzüglich einen Bericht über den Stand der Dinge. Gegebenenfalls versucht er zwischen den betroffenen Parteien zu schlichten.

² Sind seine Vorkehrungen erfolgreich, so hält er deren Ergebnis in einem Bericht an die Direktion fest.

Art. 73d (neu) b) Anordnung der Administrativuntersuchung

¹ Der Oberamtmann erlässt eine Anordnung über die Eröffnung der Administrativuntersuchung. Diese Anordnung ist nicht beschwerdefähig.

² Die Anordnung über die Eröffnung der Untersuchung hat zum Zweck:

- a) die Administrativuntersuchung formell zu eröffnen;
- b) die von der Untersuchung betroffenen Personen zu bezeichnen;
- c) die mit der Führung der Untersuchung beauftragte Person (Untersuchungsleiter) zu bezeichnen;
- d) den Gegenstand der Untersuchung sowie mögliche Vorwürfe, auf die sie sich bezieht, zu formulieren;
- e) das Verhältnis mit einer möglichen Strafuntersuchung zu klären.

Art. 73e (neu) c) Administrativuntersuchung

¹ Die Administrativuntersuchung wird von der in der Anordnung über die Eröffnung der Untersuchung bezeichneten Person geleitet.

² Die Untersuchung hat zum Zweck:

- a) Unregelmässigkeiten, die die Gemeinde oder den Gemeindeverband betreffen, festzustellen;
- b) die Ursachen dieser Unregelmässigkeiten festzustellen;
- c) geeignete Massnahmen zu deren Behebung vorzuschlagen.

Art. 73f (neu) d) Akteneinsicht

¹ Nach Abschluss der Untersuchung legt der Untersuchungsleiter die Akten zur Einsichtnahme auf.

² Die von der Untersuchung betroffenen Personen können zum Ergebnis der Untersuchung Stellung nehmen und eine ergänzende Untersuchung verlangen. Sie verfügen dazu über eine Frist von 20 Tagen, die nicht verlängert werden kann.

Art. 73g (neu) e) Ergänzende Untersuchung

Der Untersuchungsleiter entscheidet, ob und in welchem Umfang eine ergänzende Untersuchung anzuordnen ist.

Art. 73h (neu) f) Schlussbericht und Abschluss der Untersuchung

¹ Der Untersuchungsleiter fasst einen Schlussbericht. Dieser enthält:

- a) den Sachverhalt;
- b) die rechtliche Würdigung der durch die Untersuchung nachgewiesenen Tatsachen;
- c) die ergriffenen Massnahmen, wenn sie ausschliesslich in seinem Zuständigkeitsbereich liegen;
- d) gegebenenfalls die der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Massnahmen.

² Ordnet die Aufsichtsbehörde eine Massnahme an, so entscheidet sie gleichzeitig über den Abschluss der Untersuchung.

Art. 73i (neu) g) Untersuchungen anderer Organe
(Art. 150 Abs. 3, 150a und 151d GG)

Die Artikel 73b–73h gelten sinngemäss für die von anderen zuständigen Organen angeordneten Untersuchungen.

Art. 2 Übergangsbestimmungen

¹ Bis die betreffenden natürlichen Personen oder Revisionsunternehmen die Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und die Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren erhalten haben, können sie als Revisionsstellen amten, wenn sie zu Händen der Gemeindeversammlung, des Generalrates oder der Delegiertenversammlung belegen, dass sie über die in Artikel 60a vorgesehene fachliche Befähigung verfügen.

² Die erste Rechnung, die von der Revisionsstelle zu prüfen ist, ist diejenige des Jahres 2007.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX